

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2021/6/1 Ro 2020/10/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.06.2021

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

61/01 Familienlastenausgleich

72/13 Studienförderung

## Norm

EStG 1988 §33 Abs3

FamLAG 1967 §8 Abs2 idF 2013/I/060

StudFG 1992 §30 Abs2 Z4

StudFG 1992 §30 Abs2 Z5

VwGG §42 Abs2 Z3 litb

VwGG §42 Abs2 Z3 litc

VwRallg

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ro 2020/10/0020 E 01.06.2021

Ro 2020/10/0033 E 01.06.2021

## Rechtssatz

Der Wortlaut des § 30 Abs. 2 Z 4 und 5 StudFG 1992 stellt gerade nicht darauf ab, dass der Jahresbetrag der Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 2 FamLAG 1967 bzw. des Kinderabsetzbetrages gemäß § 33 Abs. 3 EStG 1988 den Eltern zustünde bzw. zusteht. Der Wortlaut der genannten Bestimmungen enthält überhaupt keine Einschränkung auf einen bestimmten Personenkreis, dem die genannten Leistungen zustünden bzw. zustehen; es wird lediglich darauf Bezug genommen, dass diese Leistungen "für den Studierenden" zustünden bzw. zustehen.

## Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1 Begründung Begründungsmangel Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RO2020100002.J01

## Im RIS seit

26.04.2022

## Zuletzt aktualisiert am

26.04.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)